

Hinweise und Tipps zur Abwicklung Ihres Unfallschadens

Eine zügige Schadensregulierung ist nur dann gewährleistet, wenn die eintrittspflichtige gegnerische Haftpflichtversicherung rasch und umfassend über den Schadenshergang und die Schadenshöhe informiert wird. Füllen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse den beigefügten **Fragebogen** gewissenhaft aus und schildern Sie den Unfallhergang möglichst präzise in einfachen Worten.

Die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit Ihrem Unfall sind nachfolgend beantwortet:

1. **Kann ich einen Sachverständigen mit der Ermittlung der Schadenshöhe beauftragen?**

Grundsätzlich sollten Sie einen **Sachverständigen Ihrer Wahl** und Ihres Vertrauens beauftragen und darauf achten, dass er entweder von der IHK öffentlich bestellt und vereidigt oder dessen Fachkunde und Seriosität zumindest allgemein bekannt ist. Nur bei einem **Bagatellschaden** (voraussichtliche Reparaturkosten unter ca. EUR 900,00) müssen Sie sich damit begnügen, von Ihrer Werkstatt einen Kostenvoranschlag einzuholen (Schadensminderungspflicht).

2. **Kann ich einen Rechtsanwalt mit der Schadensabwicklung beauftragen? Wer trägt dessen Gebühren?**

Rechtsanwaltskosten sind als Sachfolgeschaden vom eintrittspflichtigen gegnerischen Haftpflichtversicherer auch dann **zu ersetzen**, wenn die Sach- und Rechtslage eindeutig ist, weil Sie sich als Geschädigter der Hilfe eines sachkundigen Anwalts bedienen dürfen, um gegenüber dem ebenfalls sachkundigen Haftpflichtversicherer „Waffengleichheit“ zu erreichen.

Lediglich **Betriebe** ab einer gewissen Größe müssen in der Lage sein, mit ihrem geschulten kaufmännischen Personal Schadensersatzansprüche in **einfachen Fällen** ohne anwaltliche Hilfe durchzusetzen.

3. **Welche Schäden erhalte ich ersetzt?**

3.1. **Sachschäden**

3.1.1. **Fahrzeugschaden**

Soweit kein Totalschaden eingetreten ist, können Sie die **erforderlichen Instandsetzungskosten** verlangen, und zwar unabhängig davon, ob und wann und auf welche Weise die Reparatur tatsächlich durchgeführt wird. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs haben Sie sogar Anspruch darauf, den Schaden auf Basis des Gutachtens abzurechnen, wenn Sie die Reparaturarbeiten in einer Fachwerkstatt durchführen haben lassen und die Kosten günstiger ausfallen, als im Gutachten genannt.

Wenn ein Fahrzeug nicht repariert oder unrepariert veräußert wird, ist die Obergrenze für die **fiktive Schadensabrechnung** die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert (Kosten für die Beschaffung eines gleichwertigen Kfz) und Restwert (Wert des beschädigten Kfz). Als Geschädigter dürfen Sie Reparaturkosten auf Gutachtenbasis abrechnen, wenn die Kosten einschließlich Minderwert unter dem Wiederbeschaffungswert liegen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie Ihr Fahrzeug behalten und mindestens ein halbes Jahr weiter benutzen.

Die **Mehrwertsteuer** kann nur verlangt werden, wenn diese auch tatsächlich angefallen und nachgewiesen ist.

Stellt der Sachverständige bei der Bewertung des Unfallschadens einen sog. **wirtschaftlichen Totalschaden** (Reparatur ist teurer als die Ersatzbeschaffung) fest, können Sie Ihr Fahrzeug nur dann trotzdem auf Kosten des Unfallgegners reparieren lassen, wenn die Aufwendungen einschließlich des etwaigen Minderwertes den Wiederbeschaffungswert nicht um 130 % übersteigen (Integritätsinteresse). Allerdings kann der Vergleich von Reparaturaufwand und Wiederbeschaffungswert seine Aussagekraft für die Berechtigung der Reparatur verlieren, wenn die

Mietwagenkosten bei der Reparatur im krassen Missverhältnis zu denjenigen bei einer Ersatzbeschaffung stehen.

Bei erheblicher **Beschädigung eines neuwertigen Pkws** können Sie den Neupreis verlangen und das beschädigte Fahrzeug dem Versicherer zur Verfügung stellen bzw. anderweitig veräußern. Diese Abrechnung auf Neuwagenbasis ist grundsätzlich auf Kraftfahrzeuge bis zu einer Fahrleistung von 1.000 km und einer Zulassungsdauer (Gebrauchsdauer) von unter 6 Wochen beschränkt. Ferner müssen die Reparaturkosten mindestens 30 % des Fahrzeugwertes betragen. Die Neuwertentschädigung kann nur dann verlangt werden, wenn das beschädigte Fahrzeug tatsächlich veräußert und ein Neufahrzeug erworben wird.

3.1.2. Mietwagenkosten

Für einen angemessenen Zeitraum (in der Regel die Reparaturdauer) während der Schadensbehebung sind auch die Kosten eines Mietwagens vom Haftpflichtversicherer zu ersetzen. Sobald der Sachverständige das Fahrzeug besichtigt hat, muss unverzüglich Reparaturauftrag erteilt werden, keinesfalls sollte bis zur Reparaturkostenübernahmeerklärung des Haftpflichtversicherers gewartet werden. Als Mietfahrzeug sollten Sie ein **klassenniedrigeres Fahrzeug** anmieten, da sonst ein Abzug für die Eigensparnis von 10 bis 15 % zu erwarten ist.

Die Anmietung eines Fahrzeugs zum sog. „Unfallersatztarif“ kann einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht darstellen, da Sie als Geschädigter gehalten sind, auch Sondertarife der Autovermieter in Anspruch zu nehmen. **Beachten Sie die im Autohaus/Autovermietung ausgehängten Tarife!**

3.1.3. Notreparatur/Übergangsfahrzeug

Ist eine endgültige Schadenbeseitigung kurzfristig nicht möglich, müssen Sie sich gegebenenfalls mit einer Notreparatur zufriedengeben und das Fahrzeug dann in diesem Zustand solange benutzen, bis eine endgültige Schadensbeseitigung möglich ist. Die Kosten der Notreparatur sind den voraussichtlichen Mietwagenkosten gegenüber zu stellen. Dauert die Reparatur oder die Ersatzbeschaffung unverhältnismäßig lange, wird Ihnen zugemutet, sich ein „Interimsfahrzeug“ (Übergangsfahrzeug) zu beschaffen, um den drohenden Sachfolgeschaden möglichst gering zu halten. Das kommt vor allem dann in Betracht, wenn die **Lieferfrist für einen Neuwagen** mehrere Monate beträgt. Gleiches gilt, falls Sie sich unmittelbar vor **Antritt einer Urlaubsreise** befinden, bei der mit einer **hohen Kilometerleistung** zu rechnen ist.

3.1.4. Nutzungsausfallentschädigung

Verzichten Sie während des unfallbedingten Ausfalls Ihres Pkws auf die Inanspruchnahme eines Mietwagens, können Sie wegen der entgangenen Gebrauchsvorteile Geldentschädigung verlangen. Das gilt dann nicht, wenn sie z. B. verletzungsbedingt nicht in der Lage sind, ein Fahrzeug zu führen, da Ihnen in diesem Fall auch die Nutzung Ihres eigenen Fahrzeugs nicht möglich wäre.

3.1.5. Sachverständigenkosten

Sachverständigenkosten gehören zu dem vom Schädiger zu ersetzenden Sachfolgeschaden (s. auch oben Seite 1, Ziffer 1.).

3.1.6. Abschleppkosten

Abschleppkosten (Schleppen bis zur nächsten Werkstatt) für ein unfallbedingt nicht mehr fahrfähiges Fahrzeug sind als Folgeschaden zu ersetzen.

3.1.7. Minderwert (merkantiler Schaden)

Stellt der Sachverständige in seinem Gutachten fest, dass trotz fachgerecht durchgeführter Reparatur ein sog. merkantiler Minderwert verbleibt, hat der Schädiger diesen Betrag auszugleichen.

3.1.8. Rechtsanwaltskosten

Der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer hat die Ihnen entstehenden Rechtsanwaltskosten in vollem Umfang zu ersetzen, so dass meist eine Inanspruchnahme der eigenen Rechtsschutzversicherung entbehrlich ist (s. auch Seite 1, Ziffer 2.).

3.1.9. Kreditkosten

Ist eine Aufnahme eines Kredits objektiv erforderlich und wirtschaftlich vernünftig, insbesondere weil sich die Regulierung des Unfallschadens durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer verzögert, können Sie auch die Kreditkosten als Schaden geltend machen.

3.1.10. Ummeldekosten

Bei einem Totalschaden sind auch die Kosten der Abmeldung des alten Fahrzeugs und der Anmeldung des Ersatzfahrzeuges, soweit sie konkret nachgewiesen werden, zu ersetzen. Viele Versicherer zahlen allerdings auch Pauschalbeträge von ca. € 50,00 für Ummeldekosten einschließlich der Kosten für neue amtliche Kennzeichen.

3.1.11. Kostenpauschale

In der Rechtsprechung wird bislang eine Kostenpauschale in Höhe von € 25,00 bis € 30,00 für Nebenkosten, Telefonate, Porto usw. als angemessen und ersatzpflichtig angesehen.

3. 2. Personenschäden

3.2.1. Schmerzensgeld

Anspruch auf Schmerzensgeld besteht nach der neuen Rechtslage verschuldensunabhängig, also auch im Rahmen der im Straßenverkehr geschaffenen sog. Gefährdungshaftung (verschuldensunabhängige Haftung). Bemessungsgrundlage für das Schmerzensgeld sind das Ausmaß und die Schwere der Verletzungen, die Dauer der Behandlung und das Maß der Lebensbeeinträchtigung. Regelmäßig wird Schmerzensgeld in einer einmaligen Zahlung geleistet. Rentenzahlungen kommen nur ausnahmsweise in Betracht, wenn dauernde ärztliche Behandlungen zu erwarten sind oder die unfallbedingten Beeinträchtigungen im täglichen Leben stets als neu und belastend empfunden werden.

3.2.2. Heilungskosten

Die notwendigen Heilungskosten sind selbstverständlich zu ersetzen. Hierzu gehören auch Kuraufenthalte und Kosten für **Besuche naher Angehöriger** bei stationärem Krankenhausaufenthalt, wenn diese Besuche medizinisch notwendig und die Aufwendungen unvermeidbar sind. Bei kleineren Kindern gehören die regelmäßigen **Besuche der Eltern** natürlich zu den erstattungspflichtigen Heilkosten.

3.2.3. Vermehrte Bedürfnisse

Ferner sind alle unfallbedingten, ständig wiederkehrenden Aufwendungen des Geschädigten zu ersetzen, die den Zweck haben, die schadenbedingten Beeinträchtigungen auszugleichen. Hierbei kann es sich um Aufwendungen für besondere Kleidung handeln oder aber auch um Prothesen, **Umbaukosten für ein Fahrzeug**, usw.

3.2.4. Verdienstaufschlag

Soweit durch den Verkehrsunfall Verdienstaufschlag verursacht wurde, ist auch dieser Schaden zu ersetzen, in der Regel brutto einschließlich der Steuern und Arbeitgeberanteile. Auch erhöhte Versicherungsprämien sind zu ersetzen, wenn sie als Folgeschaden einer Körperverletzung anfallen.

3.2.5. Haushaltsführungsschaden

Der haushaltsführende Ehegatte hat Ersatzansprüche zum Ausgleich der Tätigkeitsbehinderung. Die Beeinträchtigung der Fähigkeit, Hausarbeiten durchzuführen, ist nach den fiktiven Kosten für eine Hilfskraft zu bemessen, und zwar auch dann, wenn der Ehemann oder andere Familienangehörige die Hausarbeit übernehmen.

3.3 Unfall im Ausland

Zwar müssen alle ausländischen Haftpflichtversicherer einen in Deutschland ansässigen Schadenregulierer benennen, jedoch gelten bei Unfällen im Ausland wegen **oft vom deutschen Recht abweichenden Regelungen** Besonderheiten hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit der oben genannten Schadenspositionen.

3.3.1. Italien

Gutachterkosten werden in der Regel nur bei Totalschaden erstattet, merkantile Wertminderung wird nicht anerkannt. Mietwagenkosten werden nur erstattet, wenn das Kfz für die Berufsausübung notwendig ist, die allg. Unkostenpauschale wird nicht gewährt. Die außergerichtlichen und auch die prozessualen Anwaltskosten müssen vom Geschädigten teilweise selbst getragen werden.

3.3.2. Kroatien

Mietwagenkosten werden nur ersetzt, wenn das Kfz für die Berufsausübung notwendig ist, Nutzungsausfallentschädigung wird generell nicht gewährt, ebenfalls keine allg. Unkostenpauschale. Rechtsanwaltskosten werden nur in Ausnahmefällen erstattet. Gutachterkosten werden nur dann erstattet, wenn der Schaden nicht auf andere Weise nachweisbar ist.

3.3.3. Frankreich

Gutachterkosten und Mietwagenkosten werden von französischen Gerichten nur teilweise als erstattungsfähig angesehen. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten werden nicht ersetzt.

3.3.4. Spanien

In der Regel werden weder Gutachterkosten und Rechtsanwaltskosten erstattet, noch Wertminderung, Mietwagenkosten und Nutzungsausfallentschädigung gewährt.

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden **Hinweise nicht abschließend** sind, so dass in Ihrem Fall möglicherweise weitere Schadenspositionen ersatzfähig sind oder aufgrund der für Ihren Gerichtsbezirk ergangenen Rechtsprechung Abweichungen gelten. Dieses Skript kann und will **individuelle Beratung** nicht ersetzen.